

# RS Lvwg 2018/6/26 LVwG-M-12/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

26.06.2018

## Norm

AußWG 2011 §64 Abs4

B-VG Art130 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Bei der Maßnahmenbeschwerde handelt es sich um ein subsidiäres Rechtsmittel und dienen die Regelungen über diese nur der Schließung einer Lücke im Rechtsschutzsystem, nicht aber der Eröffnung einer Zweigleisigkeit für die Verfolgung ein und desselben Rechtes (vgl. VwGH 99/01/0452, mwN; vgl. auch Weinhandl, Die Maßnahmenbeschwerde aus verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Sicht, ZVG 2015/7, 594 und FN 75).

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; subsidiäres Rechtsmittel;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.M.12.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)